



## **Gemeinderat**

### **Auszug aus dem 24. Protokoll vom 21. November 2024**

433

5.1.2

AHV/IV/EL

**Vernehmlassungsverfahren Totalrevision des Einführungsgesetzes zu den Bundesgesetzen über die AHV und IV**

#### **Ausgangslage**

Mit Schreiben vom 19. September 2024 lädt das Departement des Innern zur Vernehmlassung zur Totalrevision des Einführungsgesetzes zu den Bundesgesetzen über die AHV und IV ein. Es hat dazu eine Vorlage und einen erläuternden Bericht verfasst.

Im Rahmen der Umsetzung der auf Stufe Bund beschlossenen Modernisierung der Aufsicht in der 1. Säule müssen im kantonalen Recht Anpassungen vorgenommen werden. Diese bilden die Grundlage, die Organisation der heutigen Ausgleichskasse / IV-Stelle weiter zu stärken und den künftigen Erfordernissen anzupassen. Insbesondere soll durch diese Anpassung im kantonalen Recht aus den bisherigen drei selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten "Ausgleichskasse Schwyz", "IV-Stelle Schwyz" und "Familienausgleichskasse Schwyz", eine Versicherungsanstalt "Sozialversicherungsanstalt Schwyz" (nachfolgend SVASZ genannt) werden. Dieser Verschlinkung der Strukturen soll zu geringeren Kosten und mehr Flexibilität bei der Aufgabenübertragung an die neue SVASZ führen, was wiederum massgeschneiderte Lösungen für den Kanton Schwyz ermöglicht.

Die Organe der SVASZ verändern sich dahingehend, dass für die Aufsicht neu eine vom Kanton unabhängige Verwaltungskommission zuständig ist und nicht mehr der Regierungsrat. Zudem werden die AHV-Zweigstellen auf den Gemeinden während einer Übergangsfrist von drei Jahren abgeschafft.

#### **Erwägungen**

Der vszgb empfiehlt die Vernehmlassungsvorlage zur Teilrevision des Einführungsgesetzes zu den Bundesgesetzen über die Alters- und Hinterlassenenversicherung und über die Invalidenversicherung. Die ergänzenden Kommentare des vszgb werden vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen.

Der Gemeinderat unterstützt die vorgeschlagene Totalrevision des Einführungsgesetzes zu den Bundesgesetzen über die AHV und IV ebenfalls.

Die Schalterbesuche bei der AHV-Zweigstelle sind in den vergangenen Jahren rückläufig. Die meisten Schalterbesuche erfolgen von Senioren, welche beim Wegfall der Zweigstelle für die Beratung und Unterstützung auch an die Pro Senectute verwiesen werden können, da mit der Pro Senectute eine Leistungsvereinbarung besteht. Das Angebot der Pro Senectute steht jedoch nur für Personen im Referenzalter zur Verfügung. Für Personen, die noch nicht das ordentliche Pensionsalter erreicht haben, gibt es nach der Schliessung der AHV-Zweigstellen kein solches Angebot mehr. Das gleiche gilt auch für Rentner aus anderen Gemeinden, die keine Leistungsvereinbarung wie bspw. mit der Pro Senectute haben. Aus diesem Grund sollte die SVASZ nach der Abschaffung der AHV-Zweigstellen auf Anfrage auch Beratungstermine vor Ort im äusseren Kantonsteil anbieten.

#### **Beschluss**

1. Der Gemeinderat verabschiedet im Sinne der Erwägungen die Vernehmlassung zur Totalrevision des Einführungsgesetzes zu den Bundesgesetzen über die AHV und IV und dankt dem Departement des Innern für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

- .....
2. Der Gemeinderat befürwortet die Organisation von Beratungsterminen vor Ort, auch für den äusseren Kantonsteil.
  3. Zufertigung durch Protokollauszug an:
    - a) @ [di@sz.ch](mailto:di@sz.ch) im PDF- und Word-Format
    - b) @ Gemeinderatsmitglieder (7-fach)
    - c) @ Gemeindeschreiberin
    - d) @ GS-Stv.
    - e) @ KR Freienbach (10-fach)
    - f) @ Publikation

Gemeinderat Freienbach



Guido Cavelti  
Gemeindepräsident



Esther Reichmuth  
Gemeindeschreiberin

Sped: 27.11.2024